



Amtssigniert. SID2017031112249
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

p.A. vii9@sozialministerium.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-53/25-2017

Innsbruck, 21.03.2017

Zu BMASK-462.203/0018-VII/B/2017 vom 10. März 2017

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes):

Allgemeines:

Es wird angeregt, eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffes „Transportbereich“ dahingehend vorzunehmen, dass hiervon jedenfalls auch die Personenbeförderung mitumfasst ist. Dass unter den Begriff „Transportbereich“ sowohl die Güter-, als auch die Personenbeförderung fallen, ist nämlich lediglich aus § 1 Abs. 5 Z 7 ableitbar.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1 letzter Satz):

Wie aus den Erläuterungen zu dieser Ziffer hervorgeht, soll mit der Streichung des letzten Satzes des § 22 Abs. 1 bewirkt werden, dass Lohnunterlagen für mobile Arbeitnehmer nunmehr an/bei allen im § 21 Abs. 2 LSD-BG genannten Orten/Personen bereitgehalten werden können.

Da der geltende § 21 Abs. 2 LSD-BG, der für das Bereithalten von Lohnunterlagen sinngemäß gilt, mobile Arbeitnehmer im Transportbereich ausdrücklich ausnimmt, spiegelt sich die in den Erläuterungen dargelegte Intention im neuen § 22 Abs. 1 nicht eindeutig wieder. Um diesbezügliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden (auch der neue § 19 Abs. 7 Z 7 verweist auf § 21 Abs. 2) wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Insbesondere sollte die Wortfolge „ausgenommen im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich“ entfallen, damit die

notwendigen Unterlagen (auch die Lohnunterlagen nach § 22) an/bei allen im § 21 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Orten/Personen bereitgehalten werden können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

An

die Abteilungen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu ZI. GESKA-RV-1007/3/7-2017 vom 20.3.2017

Verkehrsrecht

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

die Sachgebiete

Verwaltungsentwicklung

Gewerberecht zur E-Mail vom 15.3.2017 (Mag. Watzdorf)

zur gefälligen Kenntnisnahme.